

Stadt Mühlheim an der Donau

Bebauungsplan „Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau“

Beteiligung gem.

§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Stadt Mühlheim an der Donau
in der Sitzung am**

____.____._____

Stand: 05.03.2024

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 28.10.2022 bis einschließlich 28.11.2022 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender
Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr
Regierungspräsidium Freiburg Abt. 5 – Umwelt
Deutsche Telekom
GVV Donau-Heuberg
Naturpark Obere Donau
Unitymedia (Kabel BW)
VG Tuttlingen
Gemeinde Mahlstetten
Gemeinde Kolbingen
Gemeinde Dürbheim
Stadt Fridingen an der Donau
GVV Heuberg
VG Meßkirch-Leibertingen-Sauldorf
GVV Sigmaringen
VG Meßstetten-Nusplingen-Obernheim

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt	25.10.2022
Polizeipräsidium Konstanz	02.11.2022
bnNETZE	07.11.2022
Stadtverwaltung Spaichingen	08.11.2022
Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2 – Baureferat Ost	16.11.2022
Zweckverband Hochberggruppe	16.11.2022
Regierungspräsidium Freiburg Referat 55 – Naturschutz, Recht	16.11.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Netze BW	15.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt. Ggf. ist der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer Anschlussmöglichkeit geplanter Rücklieferanlagen gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen bei uns einzureichen.</p> <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p>	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	15.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Zur Planung bestehen keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege, wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG</p>	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.

	<p>Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

3	Regierungspräsidium Freiburg – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	24.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um</p>	Kenntnisnahme.

	<p>mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto - Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	
--	--	--

<p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass ein erheblicher Anteil des Endenergieverbrauchs eingespart wird. Weiterhin ist es entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch maßgeblich zu erhöhen.</p> <p>(6) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer deutlichen Steigerung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Im Jahr 2021 betrug die Strombereitstellung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.567 GWh.¹</p> <p>(7) Bis zum Erreichen des Zwischenziels 2030 ist damit ein erheblicher weiterer Zubau erforderlich. Nach neusten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.² Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die</p>	
--	--

	<p>Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Die vorliegende Planung sieht die Ausweisung eines Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf einer Fläche von 10,4 ha vor. Innerhalb des Gebiets soll eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von ca. 10,3 MWp errichtet werden.</p> <p>Der gegenständliche Bebauungsplan setzt folglich gemeinsam mit dem im Parallelverfahren in Änderung befindlichen Flächennutzungsplan die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Dabei spricht für den geplanten Standort insbesondere die Lage innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes und damit innerhalb der grundsätzlichen Förderkulisse des EEGs i.V.m. FFÖ-VO BW.</p> <p>Da das Plangebiet sich vorliegend innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebiets für Windenergie befindet, steht dem Vorhaben aus Klimaschutzgesichtspunkten nicht entgegen, da auch Windenergievorhaben dort weiterhin grundsätzlich verwirklicht werden können.</p> <p>Zur Erreichung der in § 4 KSG BW festgesetzten Klimaschutzziele des Landes bedarf es im Energiesektor sowohl eines Ausbaus der Wind- als auch der Solarenergie.³</p> <p>Das Plangebiet umfasst vorliegend nur rund 1/7 des insgesamt rund 49 ha großen Vorranggebiets für Windenergie.</p> <p>Zur effektiven Verwirklichung des Klimaschutzes sollte daher versucht werden, im vorliegenden Gebiet sowohl der Solar- als auch der</p>	
--	---	--

	<p>Windenergie die bestmögliche Entfaltungsmöglichkeit zu bieten und beide Nutzungen so gut es geht miteinander zu vereinbaren.</p> <p>Die Planung trägt damit insgesamt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

4	Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion	25.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem Bebauungsplan "Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau" der Stadt Mühlheim nimmt die höhere Forstbehörde, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Tuttlingen, wie folgt Stellung.</p> <p>Von den Planungen sind keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG unmittelbar betroffen. Jedoch grenzt Kommunalwald im Süden und Nordwesten an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an (vgl. Abb.1).</p>	Kenntnisnahme.



PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.

Ein Mindestabstand von 30 m Abstand zur östlich sowie südwestlich und nordwestlich befindlichen Waldfläche wird eingehalten und zur Offenlage in der Planzeichnung ergänzt.

<ul style="list-style-type: none"> ➤ In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. ➤ Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Die Zuwegungen durch die Waldungen und landwirtschaftlichen Feldwege müssen für die Feuerwehrfahrzeuge entsprechend geeignet sein und zwar hangober- wie -unterseits. Auf die mögliche Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 1.5.2022). ➤ Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) 	<p>Eine eventuelle Schadstoffauswaschung aus Modulen bei gebrochenem Deckglas ist nur bei einer lang anhaltenden und unentdeckten Schadstelle wahrscheinlich. Die Anlagen der EnBW werden über eine Fernüberwachung laufend geprüft und Fehlermeldungen sofort ermittelt. Beschädigungen werden dadurch sofort erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Schadstoffauswaschungen sind deshalb hier nicht zu erwarten.</p> <p>Die mögliche Brandlast wird vom Fraunhofer Institut mit 0,006 Prozent beziffert. Die Erhebung umfasst ca. 2 Millionen PV-Anlagen von denen 120 Anlagen einen Brand ausgelöst haben. Bei diesen Bränden waren meistens Fehler bei Verkabelung und Anschlüssen die einen Lichtbogen erzeugt haben der Ausgangspunkt. Ein Brandrisiko durch Beschädigung von Modulen gilt demnach als nahezu ausgeschlossen. Die getroffenen Waldabstände werden demnach als ausreichend erachtet.</p> <p>Da die angrenzenden Wirtschaftswege sowohl für den Bau der Anlage als auch für deren Wartung notwendig sind und daher entsprechenden Fahrzeugen standhalten müssen, ist davon auszugehen, dass Feuerwehrfahrzeuge diese Wirtschaftswege ebenfalls nutzen können.</p> <p>Etwaige Einbußen durch Verschattungen der Module durch den Waldtrauf werden seitens des Vorhabenträgers akzeptiert.</p> <p>Eine Waldumwandlungsgenehmigung wird für die Umsetzung der Planung nicht erforderlich.</p>
---	--

	<p>Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>➤ Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung der angrenzenden Waldungen muss darüber hinaus sichergestellt sein.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird seitens der Höheren Forstbehörde dringend empfohlen, stets – und damit auch zu den geplanten PV-Anlagen – einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten. Wir bitten dieses im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die untere Forstbehörde am Landratsamt Tuttlingen erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p>	
<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig __ Ja-Stimmen __ Nein-Stimmen __ Enthaltungen</p>		

5	Landesnenschutzverband Baden-Württemberg e.V.	27.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Der Landesnaturschutzverband dankt für die Zusendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben an den LNV-Arbeitskreis Tuttlingen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme aller im Arbeitskreis Tuttlingen	Kenntnisnahme.

	<p>des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisverband Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, des Schwäbischen Albvereins, des Schwarzwaldvereins Tuttlingen und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.</p>	
<p>II.</p>	<p>1. Grundsätzliche Anmerkungen</p> <p>Für das Gelingen der überfälligen Energiewende besteht dringender Ausbaubedarf bei Windenergie und Sonnenenergie, welche die beiden Hauptpotentiale der erneuerbaren Energien darstellen. Hierbei muss auch unsere energieintensive Region einen substantiellen Beitrag leisten. Insofern begrüßen wir die vorliegende Planung zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage, auch auf einer Freifläche, ausdrücklich. Wir sehen sehr wohl, dass wir <i>auch</i> auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen angewiesen sind, um beim Zubau der Erneuerbaren schnell voranzukommen. Schließlich muss, unabhängig von dringend nötigen Einsparungen, nicht nur der bisherige Strombedarf regenerativ erzeugt werden, sondern auch der immense zusätzliche Bedarf insbesondere für die Elektromobilität. Damit ist es aber nicht getan. Der überfällige Photovoltaik-Ausbau muss auch dort weitergehen, wo er längst hätte erfolgen können und erfolgen müssen. Das große Ärgernis bei der Sonnenenergienutzung ist die Untätigkeit bei der Nutzung von Dachflächen, Fassaden, Parkplätzen und anderen befestigten und vorgenutzten Flächen, die wir seit Jahren beobachteten. Solche Flächen sind im Überfluss vorhanden: Betrachtet man unsere Siedlungsflächen von oben, so dominieren immer noch das Rot von Tonziegeln, das Grau von geschotterten Flachdächern und das Schwarz von asphaltierten Parkplätzen. Die längst überfällige Doppelnutzung all dieser Flächen ist immer noch die Ausnahme. Für Parkplätze gar scheint es keinen privilegierteren Zweck zu geben, als das ausschließliche Abstellen von Fahrzeugen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>die viel Energie verbrauchen, ohne dass auf diesen Flächen irgendein Beitrag zu deren Gewinnung geleistet wird. Was man jahrelang verschlafen, ignoriert und ausgesessen hat, kann man nun nicht auf die Schnelle umsetzen. Dabei sind wir uns natürlich im Klaren, dass die für Photovoltaikanlagen geeigneten, bereits vorhandenen vorge- nutzten Flächen auf viele verschiedene Objekte verteilt sind und man viele davon braucht, um auf eine Gesamt-Photovoltaikfläche von mehreren Hektar zu kommen; dabei ist allerdings anzumerken, dass in der Region in den vergangenen Jahren auch viele neue, großflächige (Gewerbe-)Dächer und Parkplätze nicht mit Photovoltaik belegt worden sind. Trotzdem muss auch der sukzessive Zubau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, Fassaden, Parkplätzen und anderen befestigten und vorge- nutzten Flächen endlich und dringend intensiviert werden. Dies darf nicht nur neue Projekte betreffen, bei denen man in Baden-Württemberg seit dem 01. Januar bzw. dem 1. Mai 2022 aufgrund der geänderten Rechtslage verpflichtet ist, sondern auch all die Objekte, bei denen man seit über 20 Jahren aufgrund vernünftiger Überlegungen längst verpflichtet gewesen wäre, aber untätig geblieben ist. Dies ist auch im Sinne des baden-würt- tembergischen Klimaschutzgesetzes, wonach der Großteil des Pho- tovoltaikstroms an Gebäuden erzeugt werden soll, wobei Freiflä- chenanlagen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle spielen. Dabei ist auch die Problematik der Flächenkonkurrenz durch großflächige Freiland-Photovoltaikanlagen zu bedenken, sowohl für die Landwirt- schaft als auch für den Naturschutz (Refugialflächen auf mindestens 10 % der Fläche je Landnutzungsart als Ziel des Biodiversitätsstär- kungsgesetzes). Auch in Mühlheim werden große öffentliche Dächer und befestigte Flächen nicht für die Sonnenenergienutzung herange- zogen – Beispiele sind die Festhalle (... dafür mit Mobilfunkmast), die Schulen, der neue Hochbehälter, die Sporthalle (Photovoltaik nur auf dem Vordach) oder der Parkplatz beim alten Schulhaus. Auch das Dach des neuen Feuerwehrmagazins ist (noch?) nicht mit Pho- tovoltaik belegt; in unserer Stellungnahme vom 14.08.2016 zum</p>	
--	---	--

	<p>Bebauungsplan „Feuerwehrmagazin“ hatten wir gefordert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.</p>	
III.	<p>2. Windkraftstandort im Regionalplan Wie in der Begründung unter Punkt 3.2 („Regionaler Raumordnungsplan“) auf Seite 8 erwähnt wird, liegt das vorgesehene Plangebiet zumindest in Teilen innerhalb eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen von insgesamt 49,1 ha. Weiter wird ausgeführt, dass der Regionalplan sich derzeit in Fortschreibung befindet und im vorliegenden Entwurfsstand der Vermerk „Festlegung ist nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung“ enthalten sei. Wir betonen, dass die Beibehaltung oder Aufhebung des aktuellen Windkraft-Vorranggebiets ausschließlich von den Kriterien für die Windkraftnutzung abhängen muss. Die Planung des Solarparks darf darauf keinen Einfluss haben – bei einer Eignung auch als Windkraftstandort fordern wir auch diesbezüglich eine Doppelnutzung. Schließlich sind wir auf die Windkraft als zweites großes Standbein der Energiewende genauso angewiesen wie auf die Photovoltaik, insbesondere im Winterhalbjahr.</p>	<p>Das Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen beträgt eine Gesamtgröße von etwa 49 ha. Das Plangebiet nimmt dabei eine Größe von etwa 10 ha ein. Da das Plangebiet auf seiner gesamten Fläche mit PV-Modulen ausgestattet wird, ist eine Doppelnutzung innerhalb der Fläche des Solarparks mit Windkraft nicht möglich. Die weiteren zur Verfügung stehenden etwa 39 ha des Vorranggebietes können jedoch weiterhin für Windkraftanlagen genutzt werden. Durch die räumlich mögliche Kopplung von Wind und Photovoltaik können Synergieeffekte zwischen beiden Erzeugungsarten genutzt werden. An der Planung wird festgehalten.</p>
IV.	<p>3. Artenschutzrechtliche Kartierung In der Begründung wird unter Punkt 5.6 (Natur und Landschaft) auf Seite 14 für das Schutzgut Tiere Folgendes ausgeführt: „Das Plangebiet bietet aufgrund der geringen Strukturvielfalt und starken landwirtschaftlichen Überprägung nur wenig Lebensraum für Tiere. Bei Umsetzung des Vorhabens reduziert sich die Nutzungsintensität und damit die Störungsintensität während der Zeit des Anlagenbetriebs deutlich zugunsten von extensiv bewirtschaftetem Grünland, sodass in diesem Zeitraum insgesamt eine Habitataufwertung stattfindet.“ Wir weisen gleich vorsorglich darauf hin, dass diese Ausführungen keine Rechtfertigung für den Verzicht auf eine sachgerechte artenschutzrechtliche Kartierung sein dürfen (und z.B. nur eine Habitatanalyse oder eine „faunistische Relevanzbegehung“ durchgeführt wird). Was speziell Brutvögel betrifft, so ist im vorliegenden Offenland durchaus mit dem Vorkommen von Feldlerchen, ggf. auch von Wachteln zu rechnen.</p>	<p>Eine Erfassung der Brutvögel wurde im Jahr 2023 durchgeführt. Dabei wurden insbesondere bodenbrütende Offenlandarten berücksichtigt. Es wurden Brutreviere der Feldlerche sowie eines der Wachtel festgestellt.</p>

V.	<p>4. Spezielle Anmerkungen zur Flächenbewirtschaftung der Anlage und zu Ausgleichsmaßnahmen Wenn 10,4 ha Land für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, dann muss zusätzlich zur Gewinnung von regenerativer Energie auch ein ökologischer Mehrwert in Form einer Förderung der Biodiversität erzielt werden. Ein solcher Mehrwert kann zum einen durch die Art der Flächenbewirtschaftung der Anlage entstehen, zum anderen durch die Schaffung neuer Lebensraumelemente.</p>	<p>Die Notwendigkeit von naturschutzrechtlichem Ausgleich ergibt sich durch die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht zur Offenlage.</p>
VI.	<p>4.1 Schafsbeweidung bzw. Mahd der Fläche Unter Punkt 6 der Begründung (Planungsrechtliche Festsetzungen) wird auf Seite 15 ausgeführt: „Die vorliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden im Rahmen der Photovoltaiknutzung in Grünland (M1) umgewandelt. Es ist Schafsbeweidung oder eine Mulchmahd zulässig. Das Grünland soll extensiv genutzt und dabei zu einem artenreichen, standorttypischen Grünland entwickelt werden. Mit der Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung unter den Solarmodulen und dem Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden positive Effekte auf die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Wasser erzielt. Zudem kann durch die Zulässigkeit einer (Schafs-) Beweidung die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.“ Wir weisen darauf hin, dass das Mulchen der Fläche zu keinem artenreichen Grünland führt und deshalb ausgeschlossen werden muss. Wenn die Fläche gemäht wird, dann muss das Mähgut abgeräumt werden. Wir plädieren ausdrücklich für eine Beweidung mit Schafen, sofern ein zuverlässiger Tierhalter verfügbar ist. Um die Flächenbewirtschaftung, insbesondere eine eventuelle Beweidung, zu erleichtern, sollte der Abstand der Modulunterkante zum Boden von den geplanten 70 cm auf 80 cm angehoben werden.</p>	<p>Die Maßnahme M1 wurde dahingehend konkretisiert, dass die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen ist. Das Mahdgut ist nach der Mahd abzuräumen.</p> <p>Mulchen wird somit für die Entwicklung von extensivem Grünland nicht mehr aufgeführt.</p> <p>Der Abstand der Modulunterkante zum Boden wird von 70 cm auf 80 cm angehoben.</p>
VII.	<p>4.2 Ökologische Aufwertungen im unmittelbaren Umfeld Zur Habitataufwertung würde es sich anbieten, am Süd- und Südwestrand der Anlage, außerhalb des Zauns, aber noch im besonnten Bereich, einen Steinriegel als Saumstruktur anzulegen, womit insbesondere für Reptilien ein günstiger Lebensraum geschaffen würde.</p>	<p>Bezüglich der Artengruppe der Reptilien wurde eine Habitatpotenzialanalyse für die im TK-Blatt 7919 Mühlheim an der Donau vorkommenden Arten Schlingnatter und Zauneidechse durchgeführt. Zur Erfassung der potenziell geeigneten</p>

	<p>Grundsätzlich vorkommen könnten Waldeidechse, Zauneidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Kreuzotter. Dieser Vorschlag könnte am sinnvollsten in einem gemeinsamen Ortstermin erörtert werden.</p>	<p>Habitatstrukturen fand am 25.03.2023 eine Ortsbegehung statt. Habitatpotenzial für Reptilien wurde westlich des Plangebiets in der angrenzenden Böschung (geschütztes Biotop) festgestellt. Da in die Böschung nicht eingegriffen wird, werden die Lebensräume der Reptilien nicht zerstört. Angrenzend an den potenziellen Lebensraum der Reptilien wird zudem im Westen des Plangebiets eine FFH-Mähwiese angelegt. Demnach wird darauf verzichtet, einen Steinriegel als Saumstruktur anzulegen.</p>
<p><u>Beschlussvorschlag</u> Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig __ Ja-Stimmen __ Nein-Stimmen __ Enthaltungen</p>		

6	Landratsamt Tuttlingen	28.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Es wird darum gebeten, den nachfolgenden Hinweis, die folgenden Stellungnahmen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, des Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – erhält diesseits Nachricht von diesem Schreiben.</p>	Kenntnisnahme.
II.	<p>1. Hinweis</p> <p>Wie in der Begründung bereits angesprochen, sind Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Da die hier zu beplanende Fläche aktuell noch als</p>	Der Aufstellungsbeschluss der FNP-Änderung wurde am 14. Dezember im Rahmen der Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg verabschiedet.

	<p>landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zu ändern.</p> <p>Bisher ist nicht bekannt, dass ein solches Parallelverfahren eingeleitet wurde. Es wird rein vorsorglich draufhingewiesen, dass ein Bebauungsplan vor Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes einer Genehmigung bedarf, die unter anderem nur bei Vorliegen der sogenannten „materiellen“ Planreife erteilt werden kann. Diese setzt die Annahme voraus, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird, vgl. § 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Es wird daher angeregt, das Parallelverfahren zeitnah einzuleiten.</p>	
III.	<p>2. Amt für Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Aus Sicht des Brandschutzes hat das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als Brandschutzdienststelle beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i.V.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL. 	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
IV.	<p>Die Installation von <u>Überflurhydranten</u> wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen.</p> <p>Aus einsatztaktischen Gründen wird empfohlen, <u>Hydrantenabstände von maximal 120 m</u> einzuhalten.</p>	<p>Eine direkte Anbindung an das Leitungsnetz wird nicht benötigt und ist nicht vorgesehen. Die Brandlast ist aus Sicht der Feuerwehr recht gering, zudem droht auch kein Personenschaden.</p>

V.	<p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme befreit nicht von der Einholung der Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange, die von diesem Vorhaben berührt werden können. Die konkreten Anforderungen zu den jeweiligen Bauvorhaben ergeben sich aus LBO, LBOAVO sowie den zugehörigen Sonderbauvorschriften.</p>	Kenntnisnahme.
VI.	<p>3. Forstamt</p> <p>Der Solarpark betrifft forstliche Belange. Grundsätzlich bestehen seitens des Forstamtes jedoch keine Bedenken.</p> <p>An der Südwest- und Südostgrenze (in geringfügigem Umfang am Nordwesteck) grenzt das Sondergebiet auf einer Länge von etwa 200 m direkt an Wald an. Dies kann zu Beschattung und damit einer Leistungseinschränkung der Anlage führen.</p> <p>Weiterhin können Schäden der Anlage und Umzäunung im Gefahrenbereich der Bäume (etwa 35 m) nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere zu berücksichtigen ist die Sturmwurfgefahr. Für den angrenzenden Waldbesitz entstehen Bewirtschaftungerschwernisse.</p> <p>Das Forstamt empfiehlt daher entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten oder ggf. auf die südliche „Nase“ der Anlage zu verzichten bzw. die Anlage entsprechend nach Osten hin flächengleich zu erweitern.</p> <p>Sofern eine entsprechende Abstandsregelung nicht umgesetzt wird, empfiehlt das Forstamt den Abschluss einer dinglich gesicherten Haftungsverzichtserklärung sowie einen Ausgleich für die langfristigen Bewirtschaftungerschwernisse seitens der Waldbesitzerin.</p>	Ein Mindestabstand von 30 m Abstand zur östlich sowie südwestlich und nordwestlich befindlichen Waldfläche wird eingehalten und zur Offenlage in der Planzeichnung ergänzt.
VII.	<p>4. Landwirtschaftsamt</p> <p>Die Gemeinde Mühlheim mit ihrem OT Stetten beabsichtigt im Stettener Gewann „Innerer Allmend und Kelleräckerle“ auf dem im Gemeindeigentum liegenden Flurstücken Nr. 2533 und 2533/1 eine</p>	Kenntnisnahme.

<p>Freiflächen-PV-Anlage mit 10,3 MWp auf rund 10,4 ha Fläche zu errichten. Das Planareal wird derzeit als Ackerland (7,98 ha) und Grünland (2,35 ha) landwirtschaftlich genutzt. Bewirtschafter sind 6 lokale Landwirte die bei einem Flächenentzug von 10,4 ha LN zwischen 0,76 ha und 2,45 ha ihrer Pachtflächen verlieren würden.</p> <p>Die Gemarkung Stetten liegt vollumfänglich im Gebiet der „benachteiligten Agrarzone“. Die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlagen wäre nach der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) rechtlich möglich, so landwirtschaftliche Belange ausreichend Berücksichtigung finden (§ 1 Satz 3 FFÖ-VO) sowie regionalplanerische Grundsätze und Ziele (wie z.B.: Festlegungen zur landwirtschaftlichen Vorrangflur) nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 stellt das Plangebiet als „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft mit der Qualität einer „Grenz- und Untergrenzflur“ dar. Im rechtskräftigen FNP des GVV Donau-Heuberg wird das künftige BBP-Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Für die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) „Freiflächen-PV-Anlage“ wird demzufolge eine Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich werden.</p> <p>Beim Flurstück Nr. 2533 und 2533/1 handelt es sich nach der „Digitalen Flurbilanz“ der LEL Schwäbisch Gmünd um Untergrenzflächen (Grünland-/Ackerzahl zwischen 1- 24) gemäß der Bodengütekarte. In der Flächenbilanzkarte wird das Areal als Untergrenzfläche dargestellt, in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Grenzflur. Es handelt sich somit um einen landbaulich weniger geeigneten Standort, welchem im Falle einer Überbauung gegenüber hochwertigeren Landwirtschaftsflächen (wie z.B. der Donauaue) der Vorzug zu geben wäre. Da es sich beim gewählten Vorhabenstandort um keine landwirtschaftliche Vorrangflur handelt, stehen maßgebliche landwirtschaftsbezogene, regionalplanerische Grundsätze und Ziele dem Vorhaben nicht entgegen. Einzelbetriebliche Existenzgefährdungen sind durch</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--

	<p>die betriebsbezogenen Pachtflächenverluste nicht zu erwarten. Die Gemeinde hat im Vorfeld der Gebietsausweisung das Gespräch mit den betroffenen Landwirten gesucht und ihnen ein exklusives Bewirtschaftungsrecht für den Solarpark eingeräumt.</p> <p>Einkommensverluste können somit teilweise abgedeckt werden. Solarparks sind so zu betreiben und zu pflegen, dass prinzipiell nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Einzäunungen und Eingrünungsmaßnahmen (Hecken u.ä.) die nach dem Gesetz über das Nachbarrecht für Baden-Württemberg (NRG) geltenden Grenzabstände zum landwirtschaftlichen Offenland bzw. Wald einzuhalten haben.</p>	
VIII.	<p>Per städtebaulichem Vertrag ist nach Ende der Betriebsdauer der PV-Anlage der vollständige Rückbau inklusive aller Nebeneinrichtungen (wie Betriebsgebäude, Einzäunung, Zuwegung...) zu sichern. Die Fläche hat anschließend einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>Ein städtebaulicher Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde ist vorgesehen.</p>
IX.	<p>Eine abschließende Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes zum Bebauungsplanentwurf wird erst mit Vorlage der noch ausstehenden Unterlagen, insbesondere des Umweltberichtes erfolgen. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sollten entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG nicht auf zusätzliche landwirtschaftliche Flächen zurückgreifen, da sie zu einer weiter zunehmenden Flächenkonkurrenz in der Raumschaft Mühlheim-Stetten führen.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
X.	<p>5. Naturschutzbehörde</p> <p>Die Gemeinde Mühlheim plant die Ausweisung eines Bebauungsplans zum Bau eines Solarparks auf den Flurstücken 2533 und 2533/1, Gemarkung Stetten. Das Plangebiet befindet sich auf einer</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>von Wald umschlossenen Offenlandfläche und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung und des Umweltberichts mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz möglich.</p> <p>Im Einzelnen wird zu der Planung folgendes angemerkt:</p> <p>5.1 Betroffenheit Schutzgebiete</p> <p>Das FFH-Gebiet 7919-311 „Großer Heuberg und Donautal“ sowie das Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ befinden sich in ca. 180 bzw. 700 m Entfernung von dem Plangebiet. Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Vorprüfungen oder Verträglichkeitsprüfungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>XI.</p>	<p>Westlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich als Offenland geschützte Feldhecken (Hecken im Gewann Allmend). Die Heckenbiotope dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzulegen.</p>	<p>In das Offenlandbiotop wird nicht eingegriffen. Eine Vermeidungsmaßnahme wird diesbezüglich im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
<p>XII.</p>	<p>Die betroffene Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Gemäß § 4 der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, ist der Träger des Naturparks, der Verein Naturpark Obere Donau e.V. mit Sitz in Beuron, am Verfahren zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck i.S.d. § 3 zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigen können</p>	<p>Der Naturpark Obere Donau wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt.</p>
<p>XIII.</p>	<p>5.2 Betroffenheit Artenschutz</p> <p>Im Bereich der Waldränder und Hecken, sowie auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit einem Vorkommen verschiedener</p>	<p>Es wurde eine Brutvogelkartierung sowie eine Habitatpotenzialanalyse für Reptilien und Amphibien</p>

	<p>Brutvogelarten (Feldlerche) zu rechnen. Es ist eine Brutvogelerfassung nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards (Südbeck et al) erforderlich.</p> <p>Des Weiteren kann aktuell ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppen ist zunächst eine Habitatpotenzialeinschätzung auf Grundlage einer Übersichtsbegehung vorzusehen.</p> <p>Sollte Habitatpotenzial gegeben sein, sind ggf. weitere Erfassungen erforderlich. Die Erforderlichkeit weiterer Erfassungen ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die vorhandenen Waldränder von Fledermäusen als Jagdhabitat und Leitstruktur genutzt werden. Die Randstrukturen sind als potenzielles Fledermaushabitat zu erhalten. Sofern Beeinträchtigungen potenziell vorhandener Fledermäuse durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von vorne herein ausgeschlossen werden können, kann aus naturschutzfachlicher Sicht auf eine Fledermauserfassung verzichtet werden.</p>	<p>durchgeführt. Die Ergebnisse werden zur Offenlage aufgeführt.</p> <p>Da eine Beleuchtung der PV-Anlage während des Betriebs ausgeschlossen wird, können Beeinträchtigungen von Fledermaus-Flugrouten ausgeschlossen werden.</p>
<p>XIV.</p>	<p>5.3 Beurteilung Eingriffsregelung</p> <p>Gemäß den aktuell vorliegenden Unterlagen soll der Geltungsbereich als Grünland bewirtschaftet werden. Dabei soll entweder eine Beweidung mit Schafen oder eine Mahd (Mulchmahd) möglich sein. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine extensive Schafbeweidung einer Mulchmahd vorzuziehen. Bei einer Mulchmahd ist das naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial deutlich eingeschränkt und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich eine naturschutzfachlich hochwertige Fläche entwickelt. Dies ist im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen.</p>
<p>XV.</p>	<p>Hinsichtlich des bestehenden Grünlands ist im Umweltbericht eine detaillierte Vegetationsbeschreibung erforderlich, um die naturschutzfachliche Einstufung und Bewertung des Grünlands (Fett- oder Magerwiese, Intensivgrünland etc) nachvollziehen zu können. Sollte</p>	<p>Es wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Hierbei wurde eine Grünlandfläche innerhalb des Plangebiets als FFH-Mähwiese (LRT 6510) eingestuft. Es handelt sich hierbei um eine artenreiche,</p>

	<p>artenreiches, mageres Grünland vorhanden sein, ist darauf einzugehen, ob dieses den Erfassungskriterien für eine FFH-Mähwiese entspricht.</p>	<p>typische Glatthaferwiese und gehört dem Biotoptypen „Magerwiese mittlerer Standorte“ an. Damit die Fläche des FFH-Lebensraumtyps im Rahmen des Eingriffs in Anspruch genommen werden kann, wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt. Die Beeinträchtigungen können innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Hierfür sind am westlichen sowie am südlichen Rand des Plangebiets Ersatzflächen für die FFH-Mähwiese anzulegen, auf welchen gleichwertige Mähwiesen zu entwickeln sind.</p>
XVI.	<p>6. Wasserwirtschaftsamt</p> <p>6.1 Sachgebiet: Kommunales Abwasser</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser muss über eine mindestens 30 cm mächtige, bewachsene Oberbodenschicht breitflächig zur Versickerung gebracht werden.</p>	<p>Da es sich lediglich um Versiegelung bei Anlagen wie den notwendigen Trafostationen handelt, ansonsten Versiegelungen lediglich punktuell durch die Modultische vorgesehen sind, bleiben die Bodenfunktionen zum Großteil bestehen. Veränderungen am Oberboden sind diesbezüglich nicht vorgesehen.</p>
XVII.	<p>6.2 Sachgebiet: Bodenschutz</p> <p>Gemäß § 1a BauGB ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden vorzunehmen und die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu berücksichtigen. Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Minimierung der Boden-/Flächenversiegelung sind flächensparende und flächeneffiziente Planentwürfe anzustreben. Daher sollte für die Errichtung von Solaranlagen grundsätzlich das noch vorhandene Potenzial, das im Bereich von bereits beanspruchten bzw. vorbelasteten Flächen (z.B. vorhandene Dachflächen und Fassaden, befestigte Flächen wie Parkplätze) besteht, geprüft und genutzt werden.</p> <p>Der geplante Standort weist hinsichtlich der Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen nach der Bodenschätzung auf Basis des ALK</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Auf Basis der Bodenschätzung (ALKIS) weist das Plangebiet eine Gesamtbewertung von 2,17 auf (natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2; Ausgleichsbedarf im Wasserkreislauf: 2; Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe: 2,5).</p>

	und ALB die sehr hohe Funktionserfüllung mit der Wertstufe 4 bei der Bodenfunktion Sonderstandort für naturnahe Vegetation auf.	
XVIII.	Innerhalb des Geltungsbereichs von ca. 10,4 ha wird durch die Errichtung der Modulpfosten und Nebengebäude und außerhalb des Geltungsbereiches, durch die Erschließungsstraße und ggf. durch die Anschlussleitung(en) in das Schutzgut Boden eingegriffen. Um den Eingriff zu minimieren, wird empfohlen, die Anschlussleitung innerhalb oder entlang von vorhandenen Wegen bzw. Straßen zu führen.	Die Verlegung des Kabels, bzw. die Kabeltrassenplanung wird in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.
XIX.	Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist in Anlehnung an die Ökokontoverordnung und unter Anleitung der Arbeitshilfe Heft 24, (Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung), durch einen Fachgutachter zu ermitteln und zu bewerten. Es ist die flurstücksgenaue Bodenschätzung auf Basis von ALK/ALB für die Eingriffsermittlung zu verwenden.	Kenntnisnahme. Für die Eingriffsermittlung wird die Gesamtbewertung der Bodenschätzung (ALKIS) verwendet.
XX.	Die Eingriffsflächen (Zuwegung, Baustraßen, Trafostation, Leitungsführung für die Netzanbindung) sind auf einem Lageplan (Bestand/Planung) darzustellen. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch die Netzanbindung incl. Der Baustelleneinrichtung ist in der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen und abzuhandeln.	Nebenstehende Darstellungen sind die Unterlagen im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu entnehmen.
XXI.	Nach Vorlage der entsprechenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Umweltbericht) wird das Wasserwirtschaftsamt abschließend Stellung nehmen.	Kenntnisnahme.
XXII.	Zur Minimierung M1 wird die Schafbeweidung der extensiven Grünlandflächen vorgesehen werden. Dies kann diesseits befürwortet werden. Schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtung und Bodenverunreinigungen) sind untersagt; evtl. auftretende schädliche Bodenveränderungen sind rückgängig zu machen.	Die Fläche innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets ist vollständig als extensives Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit Nachmahd und/oder Mahd extensiv zu pflegen. Die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz sind einzuhalten (insb. BBodSchG, BBodSchV, EBV). Darüber hinaus sind auch die einschlägigen DIN-

		Normen für die Boden- und Oberbodenbearbeitung, die ordnungsgemäße Zwischenlagerung sowie die Bodenverwertung bzw. -entsorgung zu beachten (z.B. DIN 18300, DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731).
XXIII.	Bei Aufgabe des Solarparks ist der Rückbau der Anlage vorzusehen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.	Ein städtebaulicher Vertrag zwischen Betreiber und Gemeinde ist vorgesehen.
XXIV.	Durch die Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (seit 01.01.2021) wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes ab 5.000 m ² Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens (gemäß Planung zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahme) und ab 10.000 m ² Flächeninanspruchnahme zusätzliche die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich.	Der Vorhabenträger wurde diesbezüglich informiert. Ein Hinweis wird den Planunterlagen beigelegt.
XXV.	6.3 Sachgebiet: Oberirdische Gewässer Im Bebauungsplan ist weder die Erschließung, noch die Leitungstrasse(n) und sofern dafür erforderlich Gewässerkreuzungen abgehandelt. Hierfür ist das Wasserwirtschaftsamt, sobald die Trassen festliegen, deshalb separat anzuhören.	Eine gesonderte Erschließung oder die Leitungstrasse selbst sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
XXVI.	7. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.
<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. Die Planung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Abstimmung: <input type="checkbox"/> Einstimmig __ Ja-Stimmen __ Nein-Stimmen __ Enthaltungen</p>		

7	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	28.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Der Solarpark Mühlheim und Stetten an der Donau hat eine geplante Größe von ca. 10,4 ha. Davon liegen ca. 6,4 ha im Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen „Allmend, GVV Donau-Heuberg“, welches eine Gesamtgröße von ca. 49 ha aufweist. Somit steht der Solarpark dem Sicherungszweck des Vorranggebiets entgegen. Gemäß Plansatz 4.2.3 (Z) sind diese Vorranggebiete von allen Raumnutzungen freizuhalten, die einer Nutzung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen. Nutzungen, die dem Sicherungszweck nicht widersprechen, sind zulässig. Da in dem Vorranggebiet grundsätzlich auch weiterhin Windenergieanlagen verwirklicht werden können, steht die Festlegung des Vorranggebietes dem o.g. Bebauungsplan nicht entgegen.</p> <p>Wir begrüßen es, dass die Gemeinde Mühlheim an der Donau mit der vorliegenden Planung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten will. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist hierfür ein wesentlicher Schlüssel.</p>	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

8	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	24.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p>	Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.

	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Oberen-Felsenkalke- sowie der Liegenden-Bankkalke- Formation (Jeweils Oberjura). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
--	--	--

II.	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen oder in Form der Bodenschätzungsdaten nach ALK und ALB beim LGRB bezogen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
III.	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
IV.	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Ein hydrologischer Bericht liegt nach aktuellem Stand nicht vor. Die Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten werden eingehalten.</p>
V.	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bereichsweise innerhalb der Schutzzone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Neumühlequellen“ (LUBW-Nr.: 327 129) liegt. Auf die</p>	<p>Der Hinweis zum Wasserschutzgebiet wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>

	Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten wird verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
VI.	<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Kenntnisnahme.
VII.	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme.
VIII.	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der</p> <p>Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

9	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	28.11.2022
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	<p>Wie auf S. 10 der Begründung erwähnt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisungen eines Sondergebietes für Solarenergie zu schaffen.</p> <p>Wir bitten in diesem Zusammenhang, in den Bebauungsplan-Unterlagen näher darzulegen, ob ein FNP-Änderungsverfahren bereits eingeleitet wurde bzw. wann welche Verfahrensschritte auf FNP-Ebene geplant sind.</p> <p>Bislang liegen uns zu einem FNP-Änderungsverfahren noch keine Planunterlagen vor.</p> <p>Um die Anforderungen an ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB sicher einhalten zu können, sollte mit dem FNP-Verfahren deshalb baldmöglichst begonnen werden. Hierbei weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ein nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelter Bebauungsplan - genauso wie ein im Parallelverfahren erstellter Bebauungsplan, der vor dem Flächennutzungsplan bekanntgemacht werden soll - der Genehmigung bedarf (§ 10 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Auch ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein genehmigungspflichtiger Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekanntgemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Diese Prognose erfordert einen hinreichend fortgeschrittenen Stand des Flächennutzungsplanverfahrens. Solange dieser Stand nicht erreicht ist, kann der Bebauungsplan nicht vorzeitig bekanntgemacht werden. Er muss zurückgestellt werden, bis der Flächennutzungsplan die nötige "Planreife" erlangt hat.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss der FNP-Änderung wurde am 14. Dezember im Rahmen der Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg verabschiedet.</p>

<p>II.</p>	<p>Nach unseren Informationen überlagert der o.g. Bebauungsplan auf einer Teilfläche von ca. 7 ha das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „Allmend, GVV Donau-Heuberg“, welches eine Gesamtgröße von ca. 49 ha aufweist. Gemäß Plansatz 4.2.3 (Z) sind diese Vorranggebiete von allen Raumnutzungen freizuhalten, die einer Nutzung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen entgegenstehen. Nutzungen, die dem Sicherungszweck nicht widersprechen, sind zulässig.</p> <p>Da in dem Vorranggebiet grundsätzlich auch weiterhin Windenergieanlagen verwirklicht werden können, steht die Festlegung des Vorranggebietes dem o.g. Bebauungsplan nicht entgegen. Wir verweisen an dieser Stelle ergänzend auf die Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 24.11.2022 (Az. RPF-StEWK-4503-18/54/2).</p> <p>Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass der Regionalverband den Regionalplan (vor dem Hintergrund der Regionalen Planungsoffensive zur Erreichung der Landesflächenziele nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) hinsichtlich der Themen Wind- und Solarenergie teilfortschreiben wird. Daher regen wir eine Abstimmung mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg im weiteren Verfahren an.</p>	<p>Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>
<p>Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.</p>		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Stadt Mühlheim an der Donau**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 05.03.2024